

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 838/80

A-6010 Innsbruck, am 19. Oktober 1983

Tel.: 052 22/28 7 01, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das
BundeskanzleramtBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Ballhausplatz 2
1014 WienBetrifft GESETZENTWURF
Zl. 39 -GE/1983

Datum: 21. OKT. 1983

Erteilt 1983-10-21 f. wasserbauer

Dr. Wasserbauer

Betreff: Reisegebührenvorschrift;
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Reisegebührenvor-
schrift 1955 geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl: 921.080/6-II/1/83 vom 19. September 1983

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Reisege-
bührenvorschrift 1955 geändert wird, wird folgende Stellung-
nahme abgegeben:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Frist zur Begutachtung
des Gesetzentwurfes äußerst kurz bemessen ist. Der Gesetzent-
wurf samt Begleitschreiben, Erläuterungen und Textgegenüber-
stellung ist beim Amt der Tiroler Landesregierung erst am
28. September 1983 eingelangt.

Wegen der Notwendigkeit, innerhalb des Amtes die Auffassung der
sachlich berührten Abteilungen zu koordinieren, ist es kaum mög-
lich, die Stellungnahme zum Entwurf termingerecht abzugeben. Es
muß daher gebeten werden, für die Begutachtung von Gesetzentwürfen
eine wenigstens einigermaßen ausreichende Frist vorzusehen.

Zu Art. I Z. 13:

Der neue § 73 ist für Tiroler Lehrer dann nicht anwendbar, wenn
eine Fortbildungsveranstaltung durch das Pädagogische Institut
des Landes Tirol organisiert wird, weil es sich dabei nicht um
"Lehrveranstaltungen des Bundes" handelt. Dies betrifft, da die

Fortbildung aller Lehrer im Rahmen des Pädagogischen Institutes betrieben wird, nicht nur die Landeslehrer, sondern auch die Bundeslehrer in Tirol. Da jedoch ein großer Bereich der Lehrerfortbildung im Rahmen des Pädagogischen Institutes auf regionaler Ebene erfolgt, wäre die Einbeziehung dieser Lehrveranstaltung in die Regelung des § 73 außerordentlich wichtig. Es wird daher vorgeschlagen, die sinngemäße Anwendbarkeit der Bestimmung auch für die durch die privaten Pädagogischen Institute organisierten Lehrveranstaltungen vorzusehen. In diesem Zusammenhang dürfte auch hinsichtlich der Beistellung der Verpflegung bzw. der Nächtigungsmöglichkeit nicht der Bund genannt werden. Es ist ohnehin nicht von Belang, ob die Verpflegung bzw. die Nächtigungsmöglichkeit vom Bund oder von dritter Seite beigestellt wird. Es wird daher angeregt, die Formulierung dahingehend zu ändern, daß der Anspruch auf Tagesgebühr entfällt, wenn dem Teilnehmer die Verpflegung kostenlos beigestellt wird. Unverständlich ist, warum diese Bestimmung rückwirkend mit 1. September 1983 in Kraft treten soll. Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung sind viele Reiseberechnungen auf Grund von Kursbesuchen bereits abgerechnet. Die Reisegebühren sind ohnehin im guten Glauben empfangen und daher nicht rückforderbar. Die aufwendige Rückverrechnung muß überdies aus verwaltungsökonomischen Gründen unbedingt vermieden werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Gschwanthaler